

sei den Franzosen nichts anderes übrig geblieben. Man habe hier in Baden weder von der einen noch von der andern Armee irgendwelche Nachrichten, es sei denn die, dass die Belagerung von Rheinfeldern aufgehoben werde.³

Des Vaters Sattel sei hergestellt und der Bote habe Befehl, ihn nach Zug zu schaffen.

[Benoît Cize] Marquis de Grézy lasse ihn grüssen und ihm ausrichten, er trinke oft auf seine Gesundheit.

Der Kanoniker [Johann Rudolf Schmid] von Zurzach, der Bruder ihres Dekans [Johann Jakob Schmid], sei hier in Baden bei den Gesandten Zugs. Eben habe er ihn mit dem Abgeordneten von Baar [Christoph Andermatt] zusammengesehen.

1) vgl. EA VI 1, 1084 ll

2) vgl. ebenda 1070 e

3) vgl. ebenda 1081 a

Original in franz. Sprache mit Siegel
AH 10, 299-300

[1678]

A

MEMORIALE ZU DEN ABSICHTEN VON OESTERREICH UND FRANKREICH, DIE
GRENZORTE MIT EIDG. TRUPPEN ZU BESETZEN

EA VI 1, 1069 b, d, e, g

-
1. Der Distrikt sei auszumarchen, zu beschreiben und dann abzureiten.
 2. "Anfangen von denn Eydtgnossischen Grentzen, undt von der Osterreichischen Orthen, allerseitss auff Zwo stundt weegss von dem Rhein."
 3. Man möge die Unterschiede der franz. und der deutschen Meile vergleichen.
 4. Die Minister beider Herrscher sollen den Traktat gegenseitig garantieren.

5. Beide Teile sollen angehalten werden, "sich dessen auch bey dieser Zeit [zu] benüegen".
6. Sollte die eine Partei nicht erscheinen, möge man deren Begehren schriftlich zu erfahren suchen.
7. Das Ergebnis möge man dann der andern Seite mit der Bitte um Stellungnahme mitteilen.
8. Auf eidg. Seite möge man sich über die Ansichten beider auseinandersetzen.
9. "So ess der Orthen halb bey Franckhrich auff Eydtgnössischer besatzung berhuowen solte."
10. Auch möge man sich Gedanken machen über die Besoldung, ferner wieviel Leute in die einzelnen Orte zu schicken seien. Diese müssten alle drei Monate abgelöst werden. Von jeder Glaubenspartei sollte gleichviel Mannschaft an einem Ort sein. Die Zusätzer [Hilfstruppen] und Bürger hätten auf den Traktat einen Eid zu schwören. Den Neugläubigen sei schliesslich das "Exercitium" in den Privathäusern zu erlauben.
11. Da die Sicherheit der Orte eine Vermehrung der Zusätzer verlange, möge man auch darüber ratschlagen.
12. Ueber all diese Punkte soll von beiden Kronen eine authentische Erklärung verlangt werden.

Kopie aus der Kanzlei Baden
AH 10, 301-302

150

1678 März 10.

A

ZUSATZ ZUR INSTRUKTION [VON STADT UND AMT ZUG] AUF DIE GEMEIN-
EIDG. TAGSATZUNG NACH BADEN [BEGONNEN AM 7. FEBRUAR 1678]

EA VI 1, 1069-1072

Sollten die Transgressionen zur Sprache kommen, mögen die Gesandten von Zug darlegen, dass man diesmal keine Kompanie in